

Förderverein des Turn- und Sportvereins Birkenau e.V.

Satzung

§1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein des Turn- und Sportverein Birkenau e.V.“
2. Er ist ein überörtlicher Verein mit Sitz in Birkenau, Bergstr. 15 a
3. Das Geschäftsjahr dauert vom 01.01. bis zum 31.12.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck und Aufgabe des Vereins ist es, besonders die Handballabteilung des Turn- und Sportvereins Birkenau e.V. bei der Unterhaltung einer hoch klassigen Mannschaft und bei der Heranbildung von talentiertem Nachwuchs ideell und materiell zu unterstützen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.

§3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke i. S. d. § 52 Abs.2 Nr. 21 (Förderung des Sports). Er verwirklicht dies durch die finanzielle Förderung i. S. d. § 58 Nr. 1 AO, indem er dem TSV Birkenau e.V. finanzielle Mittel zuwendet.
Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keinen Gewinnanteil und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig große Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenen wirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 5

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, durch einen mit einfacher Mehrheit gefassten Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) Wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.
 - b) Wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung.
 - c) Wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins.
 - d) Wegen unehrenhafter Handlungen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben Teilnahme und Stimmrechte bei der Mitgliederversammlung.
2. Alle Mitglieder verpflichten sich, die Aufgaben des Fördervereins im Sinne dieser Satzung zu erfüllen.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt fällig.

Für die Höhe der jährlichen Beiträge ist eine jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand.

§ 9

Mitgliederversammlung.

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch den Vorsitzenden, bzw. 2. Vorsitzenden und den Schriftführer beurkundet.
3. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr, und zwar dem Geschäftsjahr folgenden Jahr durch den Vorstand einzuberufen.
Alle Mitglieder des Vereins sind unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
4. Anträge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen eine Woche vor dem Versammlungstag beim Vorstand schriftlich eingegangen sein.
5. Die Mitgliederversammlung nimmt den Tätigkeits- und Kassenbericht entgegen und beschließt die Entlastung des Vorstandes, wählt den Vorstand auf die Dauer von zwei Jahren und behandelt im Übrigen die vom Vorstand aufgestellte Tagesordnung.
6. Die Mitgliederversammlung bestellt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese haben die Aufgabe die Buchhaltung einschließlich der Rechnungsbelege zu überprüfen, sowie einmal im Jahr den Kassenstand festzustellen. Über das Ergebnis ist die Mitgliederversammlung zu unterrichten. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet vor Ablauf der Amtszeit über die Entlastung des Vorstandes.

§ 10

Vorstand

1. Der auf zwei Jahre gewählte Vorstand besteht aus:
dem Vorsitzenden
dem 2. Vorsitzenden
dem Kassier
dem Schriftführer
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter, der Kassier und der Schriftführer. Der Verein wird durch einen der Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
3. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von acht Tagen einberufen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
5. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
6. Über die Beschlüsse des Vorstandes wird eine Niederschrift gefertigt die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11

Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes, sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 12

Rechnungslegung

1. Die Einnahmen und Ausgaben des Vereins sind ordnungsgemäß aufzuzeichnen und müssen vollständig durch Belege nachweisbar sein.
2. Über alle Ausgaben entscheidet der Vorstand im Rahmen der Satzung.
3. Der Vorstand ist verpflichtet zur Mitgliederversammlung einen Kassenbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr anzufertigen und bei der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 13

Satzungsänderung und Auflösung

1. Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.
2. Die gleiche Regelung gilt auch für die Auflösung des Vereins, die nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen kann.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den TSV Birkenau e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, Förderung des Handballsports, zu verwenden hat.

§ 14

Gerichtsstand / Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Birkenau.

Satzung wurde in der Versammlung am 16.12.1997 beschlossen.

Änderung **§ 11** wurde in der Mitgliederversammlung am 25.05.2016 beschlossen.

Änderungen **§ 1**, **§ 3** und **§ 13** wurde von der Mitgliederversammlung am 11.01.2017 beschlossen.

Änderung **§ 9** wurde in der Mitgliederversammlung am 23.März 2023 beschlossen.

Roland Weber

1. Vorsitzender

Andreas Michael

2. Vorsitzender